

§ 16: Notwehr

I. Allgemeines

Fall 1: A geht auf B los, um ihn zu verprügeln. B kann A nur abwehren, indem er ihn mit einem Stock niederschlägt.

§ 223

obj. und subj. Tb (+)

RW: § 32 ?

Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Für die Notwehr sind **drei Elemente** kennzeichnend:

- Notwehrlage (das „Ob“ der Notwehr);
- Notwehrhandlung (das „Wie“ der Notwehr);
- Verteidigungskennntnis (subj. Seite der Notwehr).

Nach heute h.M. ist das Notwehrrecht dualistisch zu begründen: Es soll dem Schutz der Rechtsgüter des Angegriffenen und der Bewährung der Rechtsordnung dienen (*Bockelmann* Dreher-FS 235 [243]; *Jescheck/Weigend* § 32 I 2; *Kühl* JuS 1993, 177 [182 f.]; *Roxin* AT I § 15/1 ff.; krit. *Neumann* in: *Lüderssen/Nestler-Tremel/Weigend* [Hrsg.], *Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip*, 1990, 215 ff.).

II. Die Notwehrlage

Eine Notwehrlage wird durch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf ein rechtlich geschütztes Gut (Interesse) begründet.

Fall 2: A wird von dem bissigen Hund des B attackiert. Um seine Haut zu retten, erschlägt A das Tier.

Fall 3: Mutter M ernährt ihren Säugling nicht, dieser droht zu verhungern.

Fall 4: Passant P schlägt dem gerade aus einer Kneipe kommenden und sichtlich „angeheiterten“ K nieder, um zu verhindern, dass sich K an das Steuer seines Pkw setzt und in seinem Zustand am Straßenverkehr teilnimmt.

Fall 5: Der A besucht (1951) mit mehreren Bekannten ein Kino, in dem der Film „Die Sünderin“ vorgeführt wird. A und seine Bekannten zertreten während der Aufführung des Films 40 bis 50 Stinkbomben, die Vorstellung muss deshalb für etwa 15 Minuten unterbrochen werden.

1. „Angriff“ ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung eines rechtlich geschützten Gutes.

Soweit Tiere oder Sachen nicht von einem Menschen als Werkzeuge zu Verletzungen benutzt werden (hierzu BGHSt 14, 152 [155]), sind die von ihnen ausgehenden Gefahren keine „Angriffe“; die Berechtigung ihrer Abwendung richtet sich nach § 228 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. § 34 StGB. Daher in **Fall 2**: Kein Angriff des Hundes, sondern allenfalls des Eigentümers B, sofern dieser den Hund auf den A hetzt.

Ein notwehrfähiger Angriff kann auch in einem *Unterlassen*, durch das gegen eine Rechtspflicht verstoßen wird, liegen (BayObLG NJW 1963, 825; NK-*Kindhäuser* § 32 Rn. 33 ff.; *Otto* § 8/18). Somit ist in **Fall 3** die Mutter M, die für das Wohlergehen ihres Kindes einzustehen hat, Angreifer auf Leben und Gesundheit des Säuglings. Dieser Angriff könnte durch einen Dritten abgewehrt werden (= Notwehr zum Schutz *fremder* Individualrechtsgüter – sog. Nothilfe; dazu unten, V), etwa indem er die M unter Gewaltanwendung dazu zwingt, das Kind zu ernähren (Nötigung, § 240 Abs. 1 StGB).

Das menschliche Verhalten muss nach ganz h.M. Handlungsqualität aufweisen, also zumindest willensgetragen sein. Ansonsten könnte das Verhalten nicht als „rechtswidriger“ Angriff bewertet werden. Drohende Beschädigungen bei einem epileptischen Krampfanfall etwa berechtigen nicht zur Notwehr (*Jakobs* 12/16; *Roxin* AT I § 15/8).

Beachte: Ein Angriff setzt nach h.M. kein Handeln zum Zweck der Verletzung voraus; auch unvorsätzliches Verhalten kann ein Angriff sein (*Schönke/Schröder-Perron* § 32 Rn. 3; *Sternberg-Lieben* JA 1996, 299 [300]). Maßgeblich ist, ob das Verhalten seiner objektiven Tendenz nach unmittelbar auf eine Verletzung gerichtet ist.

Beachte ferner: Auch bei der Frage nach dem Vorliegen eines Angriffs sind die Regeln der Risikozuständigkeit zu bedenken. Keinem Angriff durch Freiheitsberaubung ist ausgesetzt, wer sich in einem fremden Geschäft versteckt, um nach Ladenschluss einen Diebstahl zu begehen.

2. Der Angriff ist „rechtswidrig“, wenn er nicht von einer Erlaubnisnorm gedeckt und vom Betroffenen daher nicht zu dulden ist. (*Köhler* 267; *Schönke/Schröder-Perron* § 32 Rn. 19 ff.; *Wessels/Beulke* Rn. 331;). Die (versuchte) Verwirklichung eines Deliktstatbestands (i.S. von § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) ist nicht erforderlich.

- auch „**schuldhaft**“?

⇒ h.M.: Wortlaut verlangt nur ein rechtswidriges Verhalten (BGHSt 3, 217; *Hirsch* Dreher-FS 211 [215 ff.]; *Roxin* JuS 1988, 425 [428]).

⇒ verbreitete MM.: schuldhaftes Verhalten erforderlich, da nur so die Geltung der Rechtsordnung in Frage gestellt werde, deren Verteidigung die Notwehr (auch) diene (*Frister* GA 1988, 291 [305 f.]; *Haas*, Notwehr und Nothilfe, 1978, 236; *Hoyer* JuS 1988, 89 [96]; *Renzikowski*, Notstand und Notwehr, 1994, 99 ff.).

(Folge: bei schuldlosem Angriff gelten Regeln des rechtfertigenden Notstands.)

Beachte: Unabhängig davon, ob eine Verantwortlichkeit des Angreifers verlangt wird, ist der Ausdruck „Schuld“ für diese Verantwortlichkeit missglückt. Denn Schuld im technischen Sinne setzt zumindest den Versuch einer Deliktsverwirklichung voraus. Die durch den Angriff drohende Gutsverletzung muss aber unstreitig *keine* versuchte Straftat sein. Auch eine rechtswidrige Gebrauchsanmaßung, die strafrechtlich nicht sanktioniert ist, kann ein notwehrfähiger Angriff sein. *Beachte ferner*: Auch die h.M. beschränkt die Notwehrbefugnis gegenüber schuldlos Handelnden, jedoch nicht auf der begrifflichen Ebene des Angriffs, sondern im Rahmen der Gebotenheit der Verteidigung.

3. Der Angriff ist „**gegenwärtig**“, wenn die Gutsverletzung unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch fort dauert.

Der Angriff ist also ab dem Zeitpunkt gegenwärtig, ab dem das betreffende Rechtsgut durch ihn (bei objektiver Betrachtung) *konkret gefährdet* wird. Hierbei braucht die Angriffshandlung das Versuchsstadium noch nicht erreicht zu haben. Entscheidend ist vielmehr, ob durch weiteres Zuwarten die Chancen des Gutserhalts (erheblich) verschlechtert werden.

In Fällen, in denen ein (sicher zu erwartender) Angriff zwar nicht unmittelbar bevorsteht, aber nur durch alsbaldige Maßnahmen hinreichend effektiv abgewandt werden kann, wird teilweise eine sog. *notwehrähnliche Lage* angenommen, in der eine „Präventivnotwehr“ analog § 32 StGB gerechtfertigt sei (Schmitt JuS 1967, 19 [24]; Suppert, Studien zur Notwehr und „Notwehrähnlichen Lage“, 1973, 356 ff.).

Die h.M. lehnt eine solche Ausweitung der Notwehrbestimmung ab. Das „schneidige“ Notwehrrecht sei an enge Voraussetzungen zu binden, zu denen eine auf zeitliche Unmittelbarkeit begrenzte Gegenwärtigkeit des Angriffs gehöre. Die notwehrähnliche Lage sei vielmehr eine Notstandslage, auf die § 34 StGB anzuwenden sei (BGHSt 39, 133 [136] mit Anm. Arzt JZ 1994, 314 f. und Roxin NSTZ 1993, 335 f.; BGH NSTZ 1995, 177; Kühl Jura 1993, 57 [61 f.]).

4. Notwehrfähiges Gut

- Individualrechtsgüter (auch des Staates)
- Rechtsgüter des Staates als Hoheitsträger nur in engen Grenzen (bei Handlungsunfähigkeit der staatlichen Organe)
- **Nicht:** Güter der Allgemeinheit, die nicht auch Rechte des Einzelnen unmittelbar gefährden (ganz h.M., vgl. nur BGHSt 5, 245 [247]; BGH NJW 1975, 1161 [1162]; Jakobs 12/9 ff.). Daher begeht K in **Fall 4** zwar dadurch, dass er sich betrunken an das Steuer seines Wagens setzen will, einen rechtswidrigen Angriff auf das Gut der Sicherheit des Straßenverkehrs. Hierbei handelt es sich jedoch um ein *Kollektivrechtsgut*, das nicht einer einzelnen Person zugeordnet ist. Damit berechtigt seine Beeinträchtigung nicht zur Notwehr. (Allerdings kommt eine Rechtfertigung nach Notstandsregeln in Betracht, § 34 StGB.) Entsprechendes gilt für **Fall 5**.

III. Notwehrhandlung

Fall 6: A greift B an, um diesen zu verprügeln. B kann sich nur dadurch vor Schlägen retten, dass er dem A die Vase des C, die dabei beschädigt wird, auf den Kopf haut.

Fall 7: Der 18jährige A war über einen längeren Zeitraum hin Ziel provokativer Angriffe seines Mitschülers M; mehrmals war A hierbei körperlich schwer misshandelt worden. Als M am Tattage wiederum den A verprügelte, stach dieser mit einem Dolch, den er bei sich zu tragen pflegte, zu und tötete den M. Dies geschah vor den Augen der Mitschüler, vor denen sich A nicht demütigen lassen wollte.

Fall 8: Zwei angeheiterte Besucher eines Weinfestes geben ihrer guten Laune auf dem nächtlichen Nachhauseweg durch das Singen von Zechliedern Ausdruck. A, der um seinen Schlaf kämpft, ruft den beiden zunächst vergeblich zu, sie mögen Schweigen. Um dem Treiben ein Ende zu setzen, wirft A sodann einen Blumentopf nach den „Sängern“, der einen von ihnen nicht unerheblich verletzt.

Fall 9: B entwendet dem A eine Limonadenflasche und flieht; A, der aufgrund einer schweren Beinverletzung keine Möglichkeit zur Nacheile hat, gibt auf B einen tödlichen Schuss ab.

Fall 10: Schon lange möchte A dem B eins auswischen. Anlässlich eines gemeinsamen Gaststättenbesuchs gelingt es ihm, entsprechend seiner vorgefassten Absicht, den B solange zu ärgern, bis dieser nach einem Bierglas greift, um damit zuzuschlagen. Durch einen Messerstich in den Oberarm des B kann A jedoch den Angriff abwehren.

Die *Notwehrhandlung* ist die erforderliche und gebotene Verteidigung.

Die Notwehrhandlung darf *nur* gegenüber dem Angreifer vollzogen werden, da ihre Berechtigung auf dessen Verhalten beruht. Derjenige, der durch die Verteidigung verletzt wird, muss also mit dem Angreifer identisch sein.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur für den Fall, dass der Angriff mit fremden Gütern ausgeführt wird. Ansonsten richtet sich die Berechtigung eines Eingriffs in die Güter Dritter (auch zur Verteidigung) nach den Regeln des rechtfertigenden Notstands.

In **Fall 6** schädigt B mit seiner Abwehrhandlung nicht allein die Gesundheit des Angreifers A, sondern verletzt durch Zerstörung des Verteidigungsmittels auch das Eigentum an der Vase, welches dem Unbeteiligten C zusteht. Daher ist bei der Rechtfertigung wie folgt zu differenzieren: Die Körperverletzung gegenüber A (§ 223 StGB) kann durch Notwehr legitimiert sein; hinsichtlich der Sachbeschädigung an der Vase des C (§ 303 StGB) kommt als Rechtfertigungsgrund hingegen nur der Aggressivnotstand nach § 904 BGB in Betracht (dazu unten, § 17 II).

1. Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die auf Grund eines objektiven ex-ante-Urteils **geeignet** erscheint, den Angriff endgültig zu beenden, und dabei unter den **gleichermaßen geeigneten** Mitteln dasjenige wählt, das den **geringsten Verlust** beim Angreifer bedingt (vgl. BGHSt 3, 217 f.; 27, 313; BGH StV 1990, 543; Schönke/Schröder-Perron § 32 Rn. 34).

Bei der Verteidigung muss nicht auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel zurückgegriffen werden, wenn deren Wirkung für die Abwehr zweifelhaft ist (BGHSt 24, 356 [358]; 27, 336 [337]; BGH NStZ 1998, 508). Der Verteidiger braucht sich nicht auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang einzulassen (vgl. BGH NStZ 1983, 117). Wer sich zunächst mit einem schonenden Mittel verteidigt hat, kann, wenn es sich als nicht hinreichend wirksam erweist, zu einem gefährlicheren Mittel greifen (*Jakobs* 12/32).

Vor allem gilt: Wer die Möglichkeit hat, sich wirksam zu verteidigen (*Trutzwehr*), braucht sich vor dem Angriff nicht in anderer Weise in Sicherheit zu bringen (*Schutzwehr*), also etwa zu fliehen (BGH StV 1986, 15; *Jakobs* 12/36). Hierzu **Fall 7**.

Die Erforderlichkeit bezieht sich nach h.M. auf die Verteidigungshandlung, nicht auf den Verteidigungserfolg (BGHSt 27, 336 [337 f.]; BGH NStZ 1981, 138; *Jakobs* 12/37 f.).

Auf eine Proportionalität zwischen dem angegriffenen und dem durch die Verteidigung betroffenen Gut kommt es bei der Notwehr *grundsätzlich nicht* an („das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“). Schäden des Angreifers, die aus einer erforderlichen Verteidigung resultieren, sind von der Notwehrbefugnis gedeckt (vgl. BGHSt 27, 313 [314]; BayObLG JZ 1988, 725). Demnach kann eine erforderliche Verteidigung von Sachgütern sogar bis zur schweren Verletzung oder gar Tötung des Angreifers gehen, wenn gleichermaßen wirksame, aber mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen (vgl. BGH NStZ 1994, 539; StV 1999, 143 [145]; *Roxin* ZStW 93 [1981], 68 [99 ff.]; a.A.).

LG München NJW 1988, 1860 ff. mit abl. Anm. *Beulke* Jura 1988, 641 ff.; *Mitsch* NStZ 1989, 26 f.; *Puppe* JZ 1989, 728 ff.; *Schroeder* JZ 1988, 567 ff.).

Beachte: Wenn der Verteidiger das Maß des Erforderlichen überschreitet, ist sein Verhalten zwar rechtswidrig, ggf. aber nach Maßgabe der Regeln des Notwehrexzesses schuldlos.

Nach h.M. sind (völlig) ungeeignete Verteidigungshandlungen mangels Erforderlichkeit auch nicht gerechtfertigt (näher hierzu *Kühl* Jura 1993, 118 [121]; *Warda* Jura 1990, 344 ff., 393 ff.).

Wer automatisierte Sicherungen (z.B. Selbstschussanlagen) installiert, muss durch Warnhinweise u.ä. sowie abgestufte Maßnahmen Überreaktionen ausschließen (vgl. OLG Braunschweig MDR 1947, 205 [206]; *Kunz* GA 1984, 539 ff.; *Schlüchter* Lenckner-FS 313).

2. Beschränkungen („Gebotensein“)

a) Weitgehende Einigkeit besteht heute darin, dass das Notwehrrecht bestimmten „sozialethischen“ Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Abwehr unterworfen ist (vgl. *Jescheck/Weigend* § 32 III 1; *Matt* NStZ 1993, 271 [272]; *Schroth* NJW 1984, 2562; grds. abl. *Hassemer* Bockelmann-FS 225 [228 ff.]). Als Gründe werden angeführt:

- In der Wahrnehmung der Notwehr dürfe kein Rechtsmissbrauch liegen (h.M., vgl. BGHSt 24, 356; BayObLG NJW 1995, 2646; *Roxin* AT I § 15/59; *Rudolphi* JuS 1969, 461 [464]; *Welzel* § 14 II 2);
- auch für die Notwehr gelte in bestimmtem Umfang der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (*Schroeder* Maurach-FS 127 ff.);
- bei der Abwehr bestimmter Angriffe bedürfe es keiner Bewährung der Rechtsordnung bzw. bestehe kein Rechtsbewährungsinteresse (*Krause Kaufmann*, H.-GS 673 [686]; *Roxin* ZStW 93 [1981], 95).

Überwiegend wird als Anknüpfungspunkt einer Beschränkung der Notwehr das Merkmal des *Gebotenseins* (§ 32 Abs. 1 StGB: „durch Notwehr geboten“) gewählt (vgl. BGHSt 39, 374 [378]; *Amelung* GA 1982, 381 [389 f.]; *Krey* JZ 1979, 702 [714]); „geboten“ bedeutet dann „im Rahmen des normativ Angemessenen“, während sich das Merkmal der Erforderlichkeit auf die faktische Abwehr des Angriffs bezieht (vgl. BGHSt 42, 97 [100 ff.]).

Teilweise wird aber auch das Merkmal der „Erforderlichkeit“ selbst herangezogen bzw. mit dem Merkmal des Gebotenseins für bedeutungsgleich gehalten (näher hierzu *Schönke/Schröder-Perron* § 32 Rn. 44).

Die Zuordnung ist rein formal und sachlich ohne jede Auswirkung.

b) Eine Beschränkung der Notwehrbefugnis ergibt sich insbesondere in folgenden **Fallgruppen**:

- ⇒ bei **Bagatellangriffen** (sog. „*Unfugabwehr*“). So rechtfertigt der Gesang der angeheiterten Weinfestbesucher in **Fall 8** keine Körperverletzung, mag dies auch das effektivste Mittel zur sofortigen Beseitigung der Störung sein;
- ⇒ bei einem **krassen Missverhältnis** zwischen den betroffenen Gütern. Exemplarisch **Fall 9**: Die Entwendung der Limonadenflasche als Eingriff in das Eigentum steht in einem krassen Missverhältnis zur Abwehr dieser Beeinträchtigung durch Tötung des Diebes;
- ⇒ bei Angriffen von **Kindern**, **ersichtlich Irrenden** oder sonst **schuldlos Handelnden**.
- ⇒ bei Angriffen **innerhalb bestimmter Garantenstellungen** (kraft Institution) des Verteidigers zum Angreifer.

An ein krasses Missverhältnis der betroffenen Güter ist insbesondere zu denken, wenn die Abwehr zum Tode des Angreifers führt. Fraglich ist insbesondere, ob Art. 2 Abs. 2a EMRK zu

berücksichtigen ist, dem zufolge eine Tötung des Angreifers nur gestattet ist, wenn sie unbedingt erforderlich ist, „um jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen“.

Die Antwort auf diese Frage ist umstritten:

- Die h.M. bezieht Art. 2 Abs. 2a EMRK aufgrund Entstehungsgeschichte, Wortlaut und Zweck nur auf hoheitliches Handeln, mit der Folge, dass lediglich die vorsätzliche Tötung von Menschen zur Verwirklichung staatlicher Zwecke verboten ist. Demnach ist Privaten die Tötung eines Angreifers zur Verteidigung von Sachgütern grds. nicht untersagt (*Jakobs* 12/39 f.; *Jescheck/Weigend* § 32 V; *Krey* JZ 1979, 702 [708]).
- Nach einer verbreiteten Mindermeinung soll die EMRK insoweit auch unmittelbare Wirkung für privates Handeln entfalten, mit der Folge, dass ein Angreifer nur bei rechtswidriger Gewaltanwendung gegen Leib und Leben getötet werden darf (*Frister* GA 1985, 553 [564]; *Lange* JZ 1976, 546 [548]; *Roxin* ZStW 93 [1981], 68 [98]; *Schroeder* Maurach-FS 127 ff.).

Garanten wird wegen ihrer besonderen Verantwortung nur ein eingeschränktes Notwehrrecht gegenüber den von ihnen zu Beschützenden zuerkannt. Vor allem im Verhältnis von Ehegatten untereinander und im Eltern-Kind-Verhältnis hat der Angegriffene in erster Linie auszuweichen oder leichtere Beeinträchtigungen seiner Güter hinzunehmen, bevor er existentielle Güter des Angreifers beeinträchtigen darf (BGH NJW 1984, 986; NStZ 1994, 581; *Jakobs* 12/58; *Schroth* NJW 1984, 2562; gegen Einschränkungen *Engels* GA 1982, 109; *Walther* JZ 2003, 52 [56]; für Ehegatten offen gelassen BGH JZ 2003, 50 [51]). Zur Begründung dieser Einschränkung bei institutionellen Garantenverhältnissen wird teils auf die Fürsorgepflicht (vgl. *Roxin* ZStW 93 [1981], 68 [101]), teils auf die vom Angegriffenen zu erwartende Zurückhaltung um des Fortbestehens der Gemeinschaft willen abgestellt (vgl. *Jescheck/Weigend* § 32 III 3 a; *Schumann* JuS 1979, 566).

c) Sonderfall eines vom Verteidiger „(mit-)verschuldeten“ Angriffs: Hier wird unterschieden zwischen der *absichtlichen* Herbeiführung der Notwehrlage (sog. „Absichtsprovokation“) und einer sonst wie sozial inadäquat verursachten Angriffshandlung:

⇒ Wenn der Verteidiger den Angriff absichtlich provoziert, um den anderen unter dem Deckmantel der Notwehr zu verletzen, kann er sich nach h.M. nicht auf eine Rechtfertigung berufen; denn dann ist er in Wirklichkeit selbst der Angreifer (*Baumann/Weber/Mitsch* § 17/37; *Küpper* JA 2001, 438 [439]; *Wessels/Beulke* Rn. 347; *Norouzi* JuS 2004, 494 [495]). Daher kann A in **Fall 10** nicht einwenden, dass der B ihn angegriffen habe.

⇒ Bei sonstiger sozial inadäquat verursachter Notwehrlage werden insbesondere folgende Vorschläge diskutiert:

- * Nach h.M. liegt auch in diesem Fall ein Rechtsmissbrauch vor, weshalb eine Einschränkung durch eine sog. **dreistufige Abwehrberechtigung** erfolgt: Ausweichen, Schutzwehr, Trutzwehr (vgl. BGHSt 26, 256; 39, 374 [379 f.]; BGH NJW 1991, 503 mit Anm. *Rudolphi* JR 1991, 210 ff.; BGH NStZ 1993, 133; NStZ-RR 1997, 194).
- * Nach einer Minderansicht ist die Verteidigung nur nach Maßgabe der Güterproportionalität des defensiven Notstands erlaubt (§ 228 BGB analog bzw. § 34 StGB; *Hruschka* 371 ff., 376 ff.; *Jakobs* 12/53; *Kindhäuser*, Gefährdung als Straftat, 1989, 117 f.; *Schroeder* Maurach-FS 127 ff.).

Zu der – im obenstehenden Zusammenhang ebenfalls diskutierten – Rechtsfigur der *actio illicita in causa* siehe etwa *Hruschka* 381 ff.; *Kindhäuser* LPK-StGB § 32 Rn. 56; *Roxin* AT I § 15/68, 74 ff.

IV. „Verteidigungswille“

„Verteidigungswille“ (Verteidigungskennntnis): als subjektives Rechtfertigungselement („um ... abzuwenden“)

Nach h.M. ergibt sich aus der Formulierung des Gesetzes – „um ... abzuwenden“ – als subjektives Rechtfertigungselement der Notwehr ein Handeln mit Verteidigungswillen (BGHSt 5, 245; BGH NStZ 1996, 29).

Die nähere Bestimmung des Verteidigungswillens ist, soweit er neben der Kenntnis der Notwehrlage überhaupt gefordert wird, umstritten:

- Die Rechtsprechung und ein Teil des Schrifttums verlangen ein Handeln in Verteidigungsabsicht, also einen finalen Willen, der allerdings nicht das alleinige Motiv sein muss (BGHSt 5, 245; BGH NStZ 1996, 26 [29]; BayObLG StV 1999, 147; *Jescheck/Weigend* § 32 II 2 a). Hierfür spricht der Gesetzeswortlaut in § 32 Abs. 2 StGB („um ... abzuwenden“).
- Nach der in der Lehre überwiegenden Ansicht genügt für den Abwehrwillen eine Kenntnis der Notwehrlage und damit ein Handeln im Bewusstsein, einen Angriff abzuwehren (*Frisch Lackner-FS* 113 [135 ff.]; *Hruschka* 437 f.; *Jakobs* 11/21; *Kindhäuser*, Gefährdung als Straftat, 1989, 114 f.; *Kühl* Jura 1993, 233 [234]; *Prittwitz* GA 1980, 381 [384]; *Roxin* ZStW 75 [1963], 541 [563]): Die Bewertung eines Verhaltens als rechtswidrig könne nicht allein auf Motive gestützt werden.

V. Notwehrhilfe

Bei der Notwehr muss, wie aus der Gesetzesformulierung – „von sich oder einem anderen“ – hervorgeht, der Verteidiger nicht mit dem Angegriffenen identisch sein. *Notwehrhilfe* (Nothilfe) ist daher in gleicher Weise wie Notwehr möglich (vgl. z.B. BGH bei *Holtz* MDR 1979, 985). Hierbei ist jedoch zu beachten: Nothilfe ist bei disponiblen Gütern nicht gestattet, wenn der Angegriffene (erkennbar) den Verlust seines Gutes dulden will, um z.B. eine Verletzung des Angreifers zu vermeiden (BGHSt 5, 245 [247 f.]; *Kühl* Jura 1993, 233 [236]; *Schroeder* Maurach-FS 127 [141]).